

Art. 81 SDÜ Artikel 81

SDÜ - Schengener Übereinkommen – Durchführung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

In die Liste der meldepflichtigen Feuerwaffen sind, sofern diese Waffen weder verboten noch erlaubnispflichtig sind, aufzunehmen:

1. a) Lange Repetierfeuerwaffen;
2. b) lange Einzelladerfeuerwaffen mit gezogenem Lauf oder gezogenen Läufen;
3. c) kurze Einzelladerfeuerwaffen mit Randfeuerzündung mit einer Gesamtlänge von mehr als 28 cm;
4. d) die in Artikel 80 Absatz 2 Buchstabe b aufgeführten Feuerwaffen.

In Kraft seit 01.12.1997 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at